

Der Verbandsvorsteher

Körperschaft des öffentlichen Rechts

4. Fälligkeit

Der Beitrag ist nach § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung des einen Monat nach
Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ist auf das Konto

Bankverbindung
Konto-Nr.:
BLZ:

unter Angabe des Kassenzeichens und der Kundennummer zu zahlen.

5. Stundung

Falls die Zahlung des Beitrages zum Fälligkeitszeitpunkt eine erhebliche Härte bedeuten würde, kann nach den gesetzlichen Bestimmungen auch eine zinspflichtige Stundung gewährt werden. Die Stundungszinsen betragen 0,5 v. H. pro Monat. Der Stundungsantrag ist vor Fälligkeit unter Darlegung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse beim zu stellen.

6. Säumiszuschläge

Wird der Betrag nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1,0 v. H. pro Monat des rückständigen Betrages zu zahlen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband

Widerspruch eingelegt werden. Der

Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Hochachtungsvoll

Der Verbandsvorsteher

Bankverbindung:

Registergericht

Verbandsvorsteher:
Geschäftsführender Leiter: